

15.03.2017

## **Sondernutzungsrichtlinien: Radl ander am Gehweg**

### **Antrag**

Der BA 5 fordert eine Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien:  
Gesch fte sollen in Zukunft nur noch dann Radl ander auf dem Gehweg aufstellen d rfen, wenn sie

- definitiv den Gehweg nicht zu stark verengen
- minimalen Qualit tsanforderungen gen gen. Dazu geh rt Rahmenanschliebarkeit, sicherer Stand f r angeschlossene R der, ausreichender Abstand zwischen den R dern, etc.

### **Begr ndung**

Die Praxis, Radl ander vor Gesch ften aufzustellen, ist in den meisten F llen ein  rgernis f r Fug nger, die ausweichen m ssen und f r Radfahrer, da die St nder oft kaum nutzbar sind. Die eigentliche Intention der Aufstellung dieser Konstruktionen ist allzu durchschaubar: Es ist preisg nstige Werbung f r das Gesch ft, mitten auf dem Gehweg.

Wenn Platz auf Gehwegen f r Radl ander geopfert wird, sollte diese wenigstens ihrem eigentlichen Zweck dienen.



Beispiel: Solche Radl ander machen die Felge kaputt und sch tzen nicht vor Diebstahl. Die Abst nde sind zu klein.

Fraktionssprecherin  
Nina Reitz